

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 370/09 B

L 1 R 1005/08 (Bayerisches LSG)
S 13 R 4291/03 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und den
Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. April
2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichne-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1.4.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung weiterer Beitragszeiten vom 1.4.1967 bis 31.3.1984 verneint, weil in diesem Zeitraum weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge gezahlt worden seien und auch keine (fiktiven) Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gölten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich bei dem erkennenden Gericht Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Denn es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Es ist nicht ersichtlich, dass einer dieser Zulassungsgründe vorliegt.
- 6 Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Dass das angefochtene Urteil - wie der Kläger behauptet - die Erfolgsaussichten einer Strafanzeige ganz erheblich behindere, hat keine Bedeutung, die über den Einzelfall hinausgeht. Dasselbe gilt, soweit sich das LSG die tatsächlichen Feststellungen des Sozialgerichts zu eigen macht. Soweit es ergänzend ausführt, dass diese auch mit Rücksicht auf § 286 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht in Frage zu stellen seien, weil diese Vorschrift auf nach dem 31.12.1972 ausgestellte "Versicherungskarten" iS der am 1.1.1973 in Kraft getretenen Datenerfassungs-Verordnung nicht anwendbar sein kann, vermag der Senat der möglicherweise dadurch aufgeworfenen Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung beizumessen. Denn ihre Beantwortung ergibt sich mit



hinreichender Sicherheit bereits daraus, dass § 286 Abs 2 SGB VI "rechtzeitig umgetauschte" Versicherungskarten voraussetzt; damit können Versicherungskarten ab 1973 nicht gemeint sein, weil diese lediglich als Meldungen über das Jahresentgelt dienten, die vom Versicherungsträger jedoch weder aufzurechnen noch umzutauschen waren.

- 7 Nicht ersichtlich ist ferner, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) erfolgreich geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Einen solchen abweichenden Rechtssatz hat das LSG nicht formuliert. Die Streitfrage, ob die Vermutungswirkung in § 199 Satz 1 SGB VI widerlegbar oder unwiderleglich (*so BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 § 210 Nr 2*) ist, hat das LSG folgerichtig dahinstehen lassen, weil es den Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente in beiden Varianten verneint hat.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit sich der Kläger auf das gerichtliche "Sorge-recht" beruft und damit offensichtlich die gerichtliche Fürsorgepflicht meint (*vgl dazu BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 22.10.2004 - 1 BvR 894/04 - NJW 2005, 814, 816; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, vor § 60 RdNr 1b und § 106 RdNr 2*), ist nicht erkennbar, dass das LSG gegen diese Pflicht verstoßen haben könnte. Das Gebot der gerichtlichen Fürsorge soll vor allem Beteiligte, die rechtlich nicht bewandert sind, in die Lage versetzen, sich auf die mündliche Verhandlung vorzubereiten und ihr Recht auf Gehör (§ 62 SGG) angemessen in Anspruch zu nehmen. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass das LSG das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör im vorbereitenden Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung verletzt haben könnte.
- 9 Soweit der Kläger mit der beabsichtigten Nichtzulassungsbeschwerde die Richtigkeit der Berufungsentscheidung angreifen möchte, lässt sich hierauf keine Nichtzulassungsbeschwerde stützen, weil die vermeintliche Unrichtigkeit kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist.
- 10 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie kein Prozessbevollmächtigter eingelegt hat, der vor dem BSG zugelassen ist (*vgl § 73 Abs 4 SGG*). Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)